

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

An die
Siep Kieswerk GmbH & Co.KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Mischa Viehöver
Kirchberger Str. 53
52428 Jülich

Umweltamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 407 / 409 (Haus B)
Auskunft
Verwaltung
Katja Gengenbacher
Fon 0 24 21.22-10 66 21 5

Technische Rückfragen
Daniel Potschernik
Fon 0 24 21.22-10 66 21 9

Fax 0 24 21.22-10 66 99 0
Amt66@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr
Datum
05.12.2024

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/2 - 66 70 03 - 06/17

Abgrabung in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 30 tlw. und 69 tlw.

- Ihr Antrag vom 23.12.2020, in der Fassung von September 2021, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 14.08.2023 für eine Abgrabung in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 28 tlw., 30 tlw. und 69 tlw., und Flur 5. Flurstück 369 tlw.

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Sehr geehrter Herr Viehöver,

aufgrund Ihres o. g. Antrags ergeht der nachfolgende Erlaubnisbescheid einschließlich der Anlagen, die ebenfalls Bestandteile des Bescheides sind.

GLIEDERUNG

A. **INHALT DER GENEHMIGUNG**

B. **NEBENBESTIMMUNGEN**

I. **Fristen**

II. **Auflagen**

1. **ABBAU**

1.1 Tiefe der Abgrabung

1.1.1 Vorbemerkungen

1.1.2 Mindestabstand zwischen Abgrabungssohle und Grundwasser

1.1.3 Festlegung der Abgrabungstiefe "kritisches Niveau"

1.1.4 Vorbehalt zur Festlegung der Abgrabungstiefe

1.2 Besondere Vorgaben bei Abbau unterhalb des kritischen Niveaus

2. **VERFÜLLUNG**

2.1 Verfüllbereiche

2.2 Zugelassene Materialien

2.2.1 Zur Verfüllung zugelassen

2.2.2 Ausdrücklich von der Verfüllung ausgenommen

2.2.3 Festigkeitseigenschaften

2.2.4 Schadstoffgehalte

2.2.5 Ausnahmen in markierten, auch in Zukunft grundwasserfernen Tiefenniveaus

2.2.6 Tabelle Zuordnungswerte

2.3 Probenahme und Analysen des Verfüllmaterials

2.4 Eingangskontrollen

2.5 Betriebstagebuch

3. **GRUNDWASSERÜBERWACHUNG**

3.1 Errichtung bzw. Erhalt von Grundwassermessstellen

3.2 Messstellenausbau und Vermessung

3.3 Unterhaltung der Grundwassermessstellen / Umbaumaßnahmen

3.4 Messung von Grundwasserständen

3.5 Überwachung der Grundwasserqualität

3.5.1 Anforderungen an die Probenahme

3.5.2 Untersuchungshäufigkeit

3.5.3 Parameterumfang

3.5.4 Vorlage der Ergebnisse und Auswertung

4. **ALLGEMEINE AUFLAGEN**

III. **Vorbehalt**

C. **BEGRÜNDUNG**

D. **ANHÖRUNG**

E. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

F. **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF**

G. **HINWEISE**

H. **ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN**

A. **INHALT DER ERLAUBNIS**

Gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 LWG wird die befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf den nachfolgend beschriebenen Grundstücken unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides Bodenschätze zu gewinnen und das Gelände anschließend mit Bodenaushub zu verfüllen.

Stadt	Jülich
Gemarkung	Bourheim
Flurstücke (Flur 8)	28 tlw., 30 tlw., 69 tlw.
Flurstücke (Flur 5)	369 tlw.

Art der Benutzung: Tatbestand gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG ("Unechte Gewässerbenutzung")

Zweck der Benutzung: Die erlaubte Benutzung dient der schadlosen Durchführung einer Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies und anschließenden Verfüllung unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes.

Zugehörige Anlagen: Antragsunterlagen zur Abtragungsgenehmigung vom heutigen Tage, Az.: 66/2 - 66 70 03 - 06/17 (in der jeweils aktuellen Fassung).

Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt neben der nach dem Abtragungsgesetz erforderlichen Genehmigung.

B. **NEBENBESTIMMUNGEN**

Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

I. **Fristen**

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2052 befristet.

II. **Auflagen**

1. **ABBAU**

1.1 **Tiefe der Abgrabung**

1.1.1 **Vorbemerkungen**

Beim Betrieb der Abgrabung darf das Grundwasser nicht aufgeschlossen werden. Die Sohle der Abgrabung muss daher immer mindestens einen Meter über dem aktuellen Grundwasserstand liegen.

Grundsätzlich darf zunächst nur bis auf das "kritische Niveau" abgegraben werden (obere Grenze des Grundwasserschwankungsbereiches + 1 m Abstand).

Um die maximale, wasserwirtschaftlich unbedenkliche Rohstoffausbeutung zu ermöglichen, ist bei niedrigen Grundwasserständen unter Einhaltung zusätzlicher Auflagen auch die Abgrabung unterhalb des "kritischen Niveaus" möglich.

1.1.2 Mindestabstand zwischen Abgrabungssohle und Grundwasser

Der Abstand zwischen Abgrabungssohle und Grundwasser muss an jeder Stelle der Abgrabung ständig (auch bei kurzzeitigem Grundwasseranstieg) mindestens einen Meter betragen.

1.1.3 Festlegung der Abgrabungstiefe "kritisches Niveau"

Zur Einhaltung des Mindestabstandes zum Grundwasser wird der Abbau bis auf das "kritische Niveau", d.h. nach derzeitiger Kenntnis bis **79,3 m NHN** zugelassen.

1.1.4 Vorbehalt zur Festlegung der Abgrabungstiefe

Die Festlegung der maximalen Abgrabungstiefe erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Grundwasser nicht über das "kritische Niveau" ansteigt. Im Falle neuer Erkenntnisse über den maximalen Grundwasserstand kann die zulässige Tiefe von der Genehmigungsbehörde entsprechend verringert werden.

1.2 **Besondere Vorgaben bei Abbau unterhalb des kritischen Niveaus**

1.2.1 Abgrabung unterhalb des kritischen Niveaus

Bei niedrigen Grundwasserständen darf in den grundwassernahen Bereichen auch unterhalb des kritischen Niveaus abgegraben werden. Die Abgrabungssohle kann dabei dem natürlichen Gefälle der Grundwasseroberfläche folgen, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von einem Meter zwischen Grundwasser und Abgrabungssohle jederzeit an jeder Stelle der Abgrabung eingehalten und jede der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen konsequent eingehalten wird.

1.2.2 Bei Einhaltung des Mindestabstandes zum Grundwasser beträgt die maximal zulässige Abbautiefe bei einer geneigten Abgrabungssohle **78,4 m NHN im Südwesten** und **77,6 m NHN im Nordosten**.

1.2.3 Beim Abbau unterhalb des kritischen Niveaus muss jederzeit die Tiefenlage der aktuellen Abgrabungssohle orientierend eingeschätzt werden können (Eigenüberwachung und behördliche Kontrolle). Dazu ist in jedem Abbauabschnitt an mindestens zwei Stellen der Außenböschung ein Höhenniveau von 80 m NHN sachgerecht einzumessen und mit farbigen Pflöcken oder anderen geeigneten Mitteln deutlich und dauerhaft zu markieren.

1.2.4 Wenn in einem Abbauabschnitt erstmalig unterhalb des kritischen Niveaus abgegraben werden soll, ist vor Beginn der Tieferabgrabung ein Gleichenplan gemäß Ziffer 1.2.7 zu erstellen

und der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens einen Arbeitstag vor Beginn der Tieferabgrabung zukommen zu lassen.

Alternativ kann, anstelle eines Gleichenplans, eine geneigte Fläche gemäß Ziffer 1.2.7 anhand der ermittelten Grundwasserstände aus den drei Grundwassermessstellen konstruiert werden, um den Abstand der Abbausohle zum aktuellen Grundwasserstand zu überprüfen.

- 1.2.5 Während der Rohstoffgewinnung unterhalb des kritischen Niveaus ist arbeitstäglich die Abbautiefe an der tiefsten Stelle der betroffenen Abbauabschnitte zu ermitteln (in m NHN) und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.2.6 Für den Zeitraum, in dem das kritische Niveau unterschritten wird, sind wöchentliche Abstichmessungen gemäß Ziffer 3.4 in den drei Grundwassermessstellen vorzunehmen.
- 1.2.7 Die aus den aktuellen Abstichmessungen ermittelten Grundwasserstände sind in einem Gleichenplan der betroffenen Abschnitte im Maßstab 1 : 2.000 bzw. alternativ mittels einer geneigten Fläche darzustellen. Die Pläne müssen folgende Angaben enthalten:
- Darstellung des Abgrabungsgeländes, der Flurstücke und der Abgrabungsabschnitte,
 - Markierung des derzeitigen Abgrabungsbereiches und Darstellung des aktuellen Höhenniveaus der Abgrabungssohle (Mess-Datum, tiefster Stand seit der letzten vorangegangenen Messung [m NHN]),
 - Skizzierung des derzeitigen Böschungsverlaufs (Verlauf von Böschungsoberkanten und Böschungsfüßen),
 - Messpunkthöhe [m NHN], Abstichlotung (Mess-Datum, Messwert [m]) und Grundwasserstand (Mess-Datum, Messwert [m NHN]) von jeder Grundwasser-Messstelle, bei Gleichenplan: inter-/extrapolierte Isolinien der Grundwasserhöhe im 1-Meter-Abstand.

Sobald das Grundwasser in einer der betroffenen Grundwassermessstellen um mehr als 50 cm gegenüber der dargestellten Situation ansteigt, ist ein neuer Plan anzufertigen.

Es ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, zu welchen Zeitpunkten entsprechende Pläne angefertigt wurden.

Die Pläne sind dem Betriebstagebuch als Anlage beizufügen.

- 1.2.8 Es ist sicherzustellen, dass (z. B. bei plötzlichem Grundwasseranstieg) der Sicherheitsabstand von 1 m zwischen Abgrabungssohle und Grundwasseroberfläche innerhalb von zwei Kalendertagen durch Auffüllung wiederhergestellt werden kann. Dazu ist eine genügend große Menge an geeignetem Verfüllmaterial vorzuhalten. Geeignete Geräte und Personal sind bereitzuhalten.

2. **VERFÜLLUNG**

2.1 **Verfüllbereiche**

- 2.1.1 Nach der Rohstoffgewinnung ist die Abbaugrube wieder bis 2 Meter unter ursprünglicher Geländeoberkante zu verfüllen.
- 2.1.2 Bei der Verfüllung der Abbaugrube gelten unterhalb des zukünftigen Grundwassermaximums (zuzüglich 1,5 m Sicherheitsabstand) strengere wasserwirtschaftliche Anforderungen an das Verfüllmaterial.

Als Grundwassermaximum ist ein Höhenniveau zu beachten, das sich nicht am aktuellen Wasserstand, sondern am zukünftigen Höchststand nach dem Wiederanstieg des Grundwassers orientiert.

Damit ergibt sich ein höchster zu erwartender Grundwasserstand von ca. 82,5 m NHN im Südwesten und 79,8 m NHN im Nordosten. Orientierend am Verlauf der höchsten zu erwartenden Grundwasserfläche (zuzüglich 1,5 m Sicherheitsabstand), darf somit unterhalb eines von Südwesten (84,0 m NHN) nach Nordosten (81,3 m NHN) geneigten Grenzniveaus nur unbelastetes Material der Klasse 0 verfüllt werden.

2.1.3 Nach Abschluss der Verfüllung ist zur Geländeoberfläche eine mindestens 2 Meter mächtige durchwurzelbare Bodenschicht ("Rekultivierungsschicht") herzustellen. Bei der Anfüllung dieser Rekultivierungsschicht gelten zusätzliche bodenschutzrechtliche Anforderungen, die in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung vom heutigen Tage aufgeführt sind.

2.2 Zugelassene Materialien

2.2.1 Zur Verfüllung zugelassen

Zur Verfüllung zugelassen ist nur Bodenaushub mit folgenden Abfallschlüsseln gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV) bzw. Bodenmaterial und Baggergut der folgenden Materialklassen gemäß Ersatzbaustoffverordnung und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

a) aus Eigenanlieferung (nicht verwertbarer Abraum aus der Abgrabung)

01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

01 04 09 Abfälle von Sand und Ton

b) aus Eigen- und Fremdanlieferung

17 05 04 Boden und Steine (mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen)

17 05 06 Baggergut (mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt)

BM-0, BG-0 Bodenmaterial bzw. Baggergut der Materialklasse „0“

c) Zusätzlich in dauerhaft grundwasserfernen Bereichen (oberhalb des maximalen Grundwasserstandes; vgl. Ziffer 2.1.2)

BM-0*, BG-0* Bodenmaterial bzw. Baggergut der Klasse „0*“

2.2.2 Ausdrücklich von der Verfüllung ausgenommen sind insbesondere

- Oberboden / Mutterboden (Ausnahme: Verwendung in der Rekultivierungsschicht);
- Bodenmaterial / Baggergut mit mehr als 10 % Fremdbestandteilen (Materialklassen BM-F0* / BG-F0*, BM-F1 / BG-F1 etc.);

- Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen (Abfallschlüssel 01 04 07);
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 05 03);
- Reststoffe aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Abfallschlüssel 19 12 09);
- Bau- und Abbruchabfälle sowie Straßenaufbruch;
- Abfälle, die in Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren anfallen.

2.2.3 Festigkeitseigenschaften

Das Verfüllmaterial muss folgende Festigkeitseigenschaften aufweisen:

- Flügelscherfestigkeit > 25 kN/m²
- Axiale Verformung < 20 %
- Einaxiale Druckfestigkeit > 50 kN/m²

2.2.4 Schadstoffgehalte

Der Bodenaushub darf keine Bestandteile enthalten, die eine Grundwasserverunreinigung besorgen lassen. Dies gilt als gewährleistet, wenn die Verfüllmaterialien die Zuordnungswerte der nachfolgenden Tabelle unter Ziffer 2.2.6 einhalten.

Es ist nicht zulässig, die Einhaltung von Zuordnungswerten dadurch zu erreichen, dass dem verunreinigten Material unbelastetes Material beigemischt wird.

2.2.5 Ausnahmen in markierten, auch in Zukunft grundwasserfernen Tiefenniveaus

2.2.5.1 Die Verfüllung der Abgrabung betrifft auch Tiefenbereiche, die nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen der Braunkohletagebaue im wiederangestiegenen Grundwasser bzw. weniger als 1,5 m darüber liegen werden (vgl. Ziffer 2.1).

Zur Gewährleistung von Boden- und Grundwasserschutz muss das Verfüllmaterial grundsätzlich die Zuordnungswerte der nachfolgende Tabelle (Spalte 2 - "Regelfall") einhalten.

2.2.5.2 Die Höhenbereiche mehr als 1,5 m oberhalb des zukünftigen Grundwassermaximums (nach Grundwasserwiederanstieg) gelten auch in Zukunft als "grundwasserfern". Die Grenze verläuft geneigt von Südwesten (84 m NHN) nach Nordosten (81,3 m NHN).

In den langfristig grundwasserfernen Bereichen sind bei den Feststoffgehalten Ausnahmen von den o.g. strengen Zuordnungswerten möglich (Spalte 3 - "Ausnahmen"), wenn jede der folgenden Voraussetzungen eingehalten wird:

1. Die Tiefenlagen der entsprechenden Einbaubereiche wurden vorher sachgerecht eingemessen.
2. Die Einbaubereiche bzw. die entsprechenden Höhenniveaus wurden vorher in Absprache mit dem Landrat des Kreises Düren - Umweltamt - mit Markierungspflöcken in den Böschungen oder anderen geeigneten Kennzeichnungen deutlich von den tieferen Verfüllbereichen abgegrenzt.

2.2.6 Tabelle Zuordnungswerte (berücksichtigt BBodSchV - Stand 01.08.2023)

Spalte 1 Parameter	Spalte 2 (Regelfall) unmarkierte Bereiche ^{e)} und Rekultivierungsschicht (obere 2 m)	Spalte 3 (Ausnahme) markierte ^{e)} grundwas- serferne Bereiche oberhalb 84,0 m / 81,3 m NHN ^{e)} bis 2 m unter Geländeober- kante	Spalte 4 (Acker) ^{f)} (Fremdmaterial in Rekultivierungs- schicht)
FESTSTOFFWERTE			
TOC ^{a)}	1 % ^{a)}	1 % ^{a)}	--
Arsen	20 mg/kg	20 mg/kg	14 mg/kg
Blei	70 mg/kg	140 mg/kg	49 mg/kg
Cadmium	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	0,7 mg/kg
Chrom gesamt	60 mg/kg	120 mg/kg	42 mg/kg
Kupfer	40 mg/kg	80 mg/kg	28 mg/kg
Nickel	50 mg/kg	100 mg/kg	35 mg/kg
Quecksilber	0,3 mg/kg	0,6 mg/kg	0,21 mg/kg
Thallium	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	0,7 mg/kg
Zink	150 mg/kg	300 mg/kg	105 mg/kg
EOX	--	1 mg/kg	--
Σ PAK (EPA)	3 mg/kg	6 mg/kg	2 mg/kg
Benzo-[a]-Pyren	0,3 mg/kg		0,2 mg/kg
PCB ^{b)}	0,050 mg/kg	0,100 mg/kg	0,035 mg/kg
Kohlenwasserstoffe ^{g)}	--	300 (600) mg/kg	--
ELUATGEHALTE			
elektr. Leitfähigkeit	--	≤ 350 µS/cm	--
Sulfat	--	250 mg/l	--
Arsen	--	8 (13) µg/l ^{d)}	--
Blei	--	23 (43) µg/l ^{d)}	--
Cadmium	--	2 (4) µg/l ^{d)}	--
Chrom gesamt	--	10 (19) µg/l ^{d)}	--
Kupfer	--	20 (41) µg/l ^{d)}	--
Nickel	--	20 (31) µg/l ^{d)}	--
Quecksilber	--	0,1 µg/l	--
Thallium	--	0,2 (0,3) µg/l ^{d)}	--
Zink	--	100 (210) µg/l ^{d)}	--
PAK 15	--	0,2 µg/l	--
Naphthalin ^{c)}	--	2 µg/l	--
PCB ^{b)}	--	0,01 µg/l	--

- a) TOC-Gehalt ist nur außerhalb der Rekultivierungsschicht maßgeblich: Bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte an organischem Kohlenstoff ist dessen Gehalt (TOC) nach DIN EN 15936:2012-11 oder DIN 19539:2016-12 zu bestimmen. Be trägt der TOC-Gehalt mehr als 1 Masseprozent, dürfen die Materialien nur auf- oder eingebracht werden, wenn nachgewiesen ist, dass der organische Kohlenstoff in den Materialien natürlich vorkommt oder auf einen zulässigen Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen zurückzuführen ist und die Materialien nicht aus dem Oberboden stammen (§ 6 (11) BBodSchV).
- b) PCB: Im Feststoff Summe der Congenere nach DIN 51527; im Eluat Summe aus PCB-6 und PCB-118.
- c) Naphthalin und Methylnaphthaline.
- d) Die Werte in Klammern gelten bei einem TOC-Gehalt zwischen 0,5 % und 1 %.
- e) Markierungen des langfristigen Höhenmaximums (Grundwasserniveau nach Wiederanstieg zuzüglich 1,5 m Sicherheitsabstand; bei einem den zukünftigen Höchstständen folgenden, geeigneten Grenzniveau gelten Höhenwerte zwischen 81,3 m (Nordosten) und 84,0 m NHN Südwesten))
- f) Für Fremdmaterialien, die im oberen Meter der Rekultivierungsschicht eingesetzt werden, sind gemäß § 7 (3) BBodSchV nur 70 % der Vorsorgewerte zulässig (sofern dort landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen ist).
- g) Kohlenwasserstoffverbindungen C10 bis C22 (Wert in Klammern für Gesamtgehalt C10 bis C40)

2.3 Probenahme und Analysen des Verfüllmaterials

2.3.1 Bei Anlieferungen, die Auffälligkeiten zeigen, ist der Überwachungsbehörde durch Analytik von repräsentativen Proben die Einhaltung der oben genannten Werte nachzuweisen. Auffälligkeiten können z.B. Herkunft des Bodenaushubs aus Gewerbe- oder Industriegebieten, Bauschuttanteile, Verfärbungen, Gerüche oder Beimengungen von Fremdmaterialien sein.

2.3.2 Das Material ist bis zum Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten werden, sachgerecht zwischen zu lagern.

2.3.3 Bodenaushub, der von altlastverdächtigen Flächen oder aus Flächen mit dem Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen, z.B. aus gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken, stammt, ist zudem grundsätzlich bei Anlieferung und beim Abkippen einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

2.3.4 Die Probenahme und die Analysen sind von Gutachtern oder Untersuchungsstellen durchzuführen, die die Zulassung für die Untersuchung von Abfällen, Sickerwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser nach § 24 LKrWG besitzen oder die als Sachverständige bzw. Untersuchungsstelle gemäß § 17 LBodSchG NRW anerkannt sind.

2.3.5 Untersuchungsmethoden

Die anzuwendenden Analyse- und Untersuchungsmethoden richten sich nach § 24 BBodSchV, Anl. 3 BBodSchV und nach Anl. 5 Ersatzbaustoffverordnung.

2.3.6 Verzicht auf analytische Untersuchungen

Von einer analytischen Untersuchung des Verfüllmaterials kann abgesehen werden,

a) wenn sich bei einer Vorerkundung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Werte nach Ziffer 2.2.6 überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,

oder

b) wenn die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und auf Grund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Werte nach Ziffer 2.2.6 überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

2.4 Eingangskontrollen

2.4.1 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jede Anlieferung kontrolliert werden kann. Bei der Anlieferung des Bodenaushubs ist eine Eingangskontrolle durch die verantwortliche Person oder durch deren Vertreter durchzuführen. Im Rahmen der Eingangskontrolle sind folgende Überprüfungen vorzunehmen bzw. folgende Daten zu ermitteln:

- anliefernde Firma und Kfz-Kennzeichen,
- Kontrolle der erforderlichen Begleitpapiere,
- Menge des angelieferten Bodenaushubs in Gewichtseinheiten,
- Herkunft des Bodenaushubs (Ort, Straße, Hausnummer oder Gemarkung, Flur, Flurstück) und Angaben zur bestehenden oder früheren Nutzung des Herkunftsbereiches,
- Kontrolle des Bodenaushubs auf auffällige Konsistenz, Beimengungen, Färbung oder Geruch,
- stichprobenhafte Wiederholung der Kontrollen an der Einbaustelle.

2.4.2 Die Ergebnisse der Eingangskontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.4.3 Ergeben sich bei der Eingangskontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden, so ist eine Kontrollanalyse zu fordern bzw. durchzuführen. Dabei sind die in den entsprechenden Auflagen (Ziffern 2.2 und 2.3) beschriebenen Vorgaben einzuhalten. Das Material ist bis zum Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten werden, sachgerecht zwischen zu lagern.

2.4.4 Darf das Material nicht zur Ablagerung zugelassen werden, ist die Annahme zu verweigern. Ein entsprechender Vermerk ist in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.5 Betriebstagebuch

2.5.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das Folgendes fortlaufend einzutragen ist:

- diensthabende verantwortliche Person oder deren Stellvertreter,
- im Rahmen der Eingangskontrolle ermittelte Daten (insbes. Firma und amtliches Kennzeichen der anliefernden Fahrzeuge sowie Menge, Art und Herkunft der angelieferten Materialien),
- Geräteeinsatz auf dem Gelände,
- Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
- Überwachungen durch die zuständigen Dienststellen,
- Durchführung von Unterhaltungsarbeiten,
- Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z.B. Brände, Unfälle, Geräteausfall, Abweisungen von Fahrzeugen mit nicht zugelassenen Materialien usw.),
- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen und -messungen (Analyseprotokolle oder sonstige Unterlagen sind gesondert aufzubewahren; in das Betriebstagebuch ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen),
- Ergebnisse der Messungen von Grundwasserstand und Tiefe der Abgrabungssohle gemäß Ziffer 1.3 dieser Erlaubnis.

2.5.2 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person bzw. deren Stellvertreter täglich vollständig auszufüllen und abschließend zu unterschreiben. Ergebnisse von durchgeführten Analysen sind im Betriebstagebuch zu vermerken und gesondert aufzubewahren.

2.5.3 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, muss jedoch jederzeit in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

2.5.4 Das Betriebstagebuch ist den Mitarbeitern des Kreises Düren sowie anderer zuständiger Überwachungsbehörden auf Verlangen jederzeit vor Ort in Klarschrift vorzulegen.

2.5.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren.

3. GRUNDWASSERÜBERWACHUNG

3.1 Errichtung bzw. Erhalt von Grundwassermessstellen

3.1.1 Es sind drei Grundwassermessstellen zu errichten und bis 5 Jahre nach abgeschlossener und abgenommener Rekultivierung zu unterhalten.

- a) *eine Anstrom-Messstelle*
 - Lage: südwestlich der Abgrabung
(z.B. Kreuzung der Flurwege 65 und 19)

- b) *zwei Abstrom-Messstelle*
 - Lage: nahe Kreisverkehr B 56 / L 238 und nahe Kreuzung B 56 / L 14
Schutzvorkehrungen der Thysengasleitung sind zu beachten

Die genaue Lage, Tiefe und Ausbau der Grundwassermessstellen sind rechtzeitig vom Abgrabungsbetreiber mit der Wasserbehörde und der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Anordnung zur Errichtung weiterer Grundwassermessstellen bleibt vorbehalten.

3.2 Messstellenausbau und Vermessung

3.2.1 Die Grundwassermessstellen sind durch ein erfahrenes Fachunternehmen zu errichten, das über die notwendige fachliche und technische Leistungsfähigkeit verfügt. Als Nachweis der fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit von Unternehmen kann z. B. das DVGW-Zertifikat W 120 (DVGW Arbeitsblatt W 120: Qualifikationskriterien für Bohr-, Brunnenbau- und Brunnenregenerierunternehmen, Bonn, 2001) oder eine gleichwertige Qualifikation dienen.

3.2.2 Bei der Errichtung der Grundwassermessstellen sind die Regeln der Technik aus den einschlägigen Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- DVGW (2008): Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser. - Arbeitsblatt W 115. Bonn.
- DVGW (2001): Qualifikationskriterien für Bohr-, Brunnenbau- und Brunnenregenerierunternehmen. - Arbeitsblatt W 120. Bonn.
- DVGW (2003): Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen. - Arbeitsblatt W 121, Bonn.
- DIN 4924, September 2012. Sande und Kiese für den Brunnenbau – Anforderungen und Prüfungen.

3.2.3 a) Die Anstrommessstellen sind bis auf die Basis des ersten Grundwasserstockwerkes (ca. 63-66 m NHN) niederzubringen.

b) Die Abstrommessstellen sind bis maximal 2 Meter unterhalb des angetroffenen Grundwasserspiegels in den Grundwasserleiter abzuteufen.

3.2.4 Der Ausbaudurchmesser muss mindestens 125 mm betragen.

3.2.5 Der Ringraum ist ab Geländeoberkante 2 Meter mit Ton gegen Niederschlagseinflüsse abzudichten.

3.2.6 Die Grundwassermessstellen sind durch einen Vermessungsingenieur auf Lage und Höhe (m NHN der Oberkante offene Brunnenkappe) einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 einzutragen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- a) Hoch- und Rechtswerte,
- b) Messpunkthöhe für die Grundwasserstandmessung (Rohroberkante bei geöffneter Abschlusskappe),
- c) Geländehöhe unmittelbar neben der jeweiligen Messstelle.

3.2.7 Die Lagepläne der Messstellen sowie die Schichtenverzeichnisse und Ausbauzeichnungen sind dem Umweltamt des Kreises Düren und dem Geologischen Dienst NRW, 47710 Krefeld zur Verfügung zu stellen.

Diese Unterlagen sind spätestens 8 Wochen nach Bestandskraft der Erlaubnis an die o. g. Behörden zu übersenden.

3.3 Unterhaltung der Grundwassermessstellen / Umbaumaßnahmen

3.3.1 Die Grundwassermessstellen sind dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.

3.3.2 Falls die Grundwassermessstellen unbrauchbar werden, sind sie entsprechend der o.g. Vorgaben wieder herzustellen bzw. zu ersetzen.

3.3.3 Höhenänderungen eines Messpunktes sind der Genehmigungsbehörde unter Beifügung der Ergebnisse der Neueinmessung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3.4 Beschädigungen an den Messeinrichtungen (Grundwassermessstellen) sind unverzüglich zu beseitigen.

3.4 Messung von Grundwasserständen

3.4.1 Die Grundwasserstände in den Messstellen sind mittels Lichtlot bzw. Ablesung zentimetergenau in folgenden Abständen zu ermitteln:

- innerhalb der ersten 4 Jahre wöchentlich (montags),
- anschließend monatlich (letzter Montag im Monat).

Als Bezugspunkt gilt die Oberkante des Messstellenrohres bei geöffneter Abschlusskappe.

3.4.3 Die ermittelten Messergebnisse sind dem Umweltamt des Kreises Düren halbjährlich, und zwar für das Winterhalbjahr (1. November bis 30. April) bis spätestens 15. Mai und für das Sommerhalbjahr (1. Mai bis 31. Oktober) bis spätestens 15. November eines jeden Jahres, vorzulegen.

Die Vorlageblätter müssen mindestens die Angaben Messstellen-Nummer, geodätische Höhe des Messpunktes, Datum der Messung, gemessene Grundwasserstände ("Abstiche") und besondere Vorkommnisse (z. B. Wetter, Grundwasserbeprobung) enthalten.

3.5 Überwachung der Grundwasserqualität

3.5.1 Anforderungen an die Probenahme

Die Wasserbeprobungen sind nur von ausgebildetem Fachpersonal vorzunehmen. Die mit der Probenahme und Überwachung beauftragten Laboratorien und die angewendeten Verfahren bei Probenahme, Analyse und Bewertung müssen den Anforderungen des Anhang 5 der Grundwasserverordnung (GrwV – Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010) genügen. Die beauftragten Laboratorien haben ein Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/ IEC 17025 3 anzuwenden. Bei der Probenahme sind zu beachten (jeweils in aktueller Fassung):

- DIN 38402, Teil 13,
- DVGW-Arbeitsblatt W 112,
- LAGA-Richtlinie PN 1/75,
- DVWK-Merkblatt 128.

3.5.2 Untersuchungshäufigkeit

Die Beschaffenheit des Wassers aus den Grundwassermessstellen ist zweimal im Jahr, jeweils im April und im Oktober, auf die in Ziffer 3.5.3 der Auflagen genannten Parameter zu analysieren.

Vor Abgrabungsbeginn ist eine sogenannte Nullprobe an den neuen Messstellen durchzuführen.

3.5.3 Parameterumfang

Vor Ort zu messen:

Parameter	Analyseverfahren
Färbung	DIN EN ISO 7887
Trübung	DIN EN ISO 7027 - 6
Geruch	DEV B 1/2
Temperatur	DIN 38404-C 4
pH-Wert	DIN 38404-C 5
elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888
Redoxpotential	DIN 38404-C 6
Sauerstoffgehalt / Sättigung	DIN EN 25814 / DIN ISO 5814

Im Labor zu analysieren:

Parameter	Analyseverfahren
Säurekapazität bis pH-4,3	DIN 38409-H 7-1-2
Calcium	DIN EN ISO 11885
Magnesium	DIN EN ISO 11885
Natrium	DIN EN ISO 11885
Kalium	DIN EN ISO 11885
Nitrat/ Nitrat-N	DIN EN ISO 10304-1/2
Nitrit/ Nitrit-N	DIN EN 26777

Parameter	Analyseverfahren
Ammonium/ Ammonium-N	DIN EN ISO 11732
Phosphat (PO_4^{3-} , $\text{PO}_4^{3--\text{P}}$)	DIN EN 1189 (D11-4)
O- $\text{PO}_4^{3--\text{P}}$	DIN EN ISO 1189 (D 11-1)
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1/2
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1/2
Eisen	DIN EN ISO 11885
Mangan	DIN EN ISO 11885
DOC	DIN EN 1484
AOX	DIN EN 1485 / DIN EN ISO 9562
Kohlenwasserstoffe ges.	DIN EN ISO 9377 - 2
PAK n. EPA	DIN EN ISO 17993 - 18
Bor	DIN EN ISO 11885
Arsen	DIN EN ISO 11969
Blei	DIN EN ISO 11885
Cadmium	DIN EN ISO 11885
Chrom	DIN EN ISO 11885
Kupfer	DIN EN ISO 11885
Nickel	DIN EN ISO 11885
Quecksilber	DIN EN 1483
Zink	DIN EN ISO 11885

3.5.4 Vorlage der Ergebnisse und Auswertung

Die Ergebnisse der Grundwasseranalysen sind spätestens 6 Wochen nach der Beprobung dem Kreis Düren – Umweltamt – vorzulegen.

Mit der Vorlage der Analyseergebnisse ist vom beauftragten Institut auf Auffälligkeiten hinzuweisen und eine Bewertung der Analyseergebnisse vorzunehmen.

4. **ALLGEMEINE AUFLAGEN**

- 4.1 Der Betreiber hat dem Landrat des Kreises Düren – Umweltamt – einen Verantwortlichen für alle Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf den Gewässerschutz und seinen Vertreter schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Der Betreiber hat Betriebsstörungen, die von Einfluss auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Umwelt sein können, unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich dem zuständigen Landrat des Kreises Düren als Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 4.3 Sanitäre und andere anfallende Abwässer sind in dafür zugelassenen, wasserdichten Behältern zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren vorzulegen.
- 4.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb des Abgrabungsgeländes gelagert werden.
- 4.5 Es sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren, einzusetzen.

- 4.6 Vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlust zu prüfen; erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.
- 4.7 Betanken und Warten von Fahrzeugen und Maschinen
- 4.7.1 Straßenzugelassene Fahrzeuge sind auf dem Betriebsgelände (Teilbereich 1, Kirchberger Str.) zu warten und zu betanken.
- 4.7.2 Fahrzeuge und Baumaschinen ohne Straßenzulassung dürfen unter folgenden Voraussetzungen auf dem Abgrabungsgelände gewartet und betankt werden:
- Zur Betankung auf dem Abgrabungsgelände ist eine geprüfte mobile Tankanlage (doppelwandiger Behälter aus verzinktem Stahl mit Rahmen) mit einer Gesamtmenge bis maximal 1.000 l zu verwenden. Alternativ kann die Betankung mittels geeignetem Straßentankwagen erfolgen.
 - Bei der Betankung ist eine geeignete flüssigkeitsdichte Auffangwanne unter dem zu betankenden Fahrzeug aufzustellen.
 - Das Warten (Reparieren, Abfetten, Waschen) der Maschinen ohne Straßenzulassung ist auf dem Abgrabungsgelände nur auf den genehmigten Stellflächen zugelassen (s. Ziffer 4.8).
- 4.8 Die eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen sind nach der Benutzung auf einer wasserundurchlässigen, an den Rändern eingefassten bzw. hochgezogenen und abflusslosen Stellfläche abzustellen.
- 4.9 Auf dem Gelände sind ständig Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten (siehe Herstellerangaben).
- 4.10 Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder der Gewässer (Grundwasser) eintreten, so muss der Betreiber unverzüglich den Landrat des Kreises Düren – Umweltamt – telefonisch benachrichtigen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen oder veranlassen.
- 4.11 An den Bereichen der Abgrabungsgrenze, an denen das anschließende Gelände ein Gefälle zur Abgrabung hin besitzt, ist die Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem anschließenden Gelände und damit das Eindringen von Schadstoffen mittelbar oder unmittelbar in das Grundwasser durch eine Überhöhung des Böschungsrandes zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsschäden sind sofort zu beseitigen.
- 4.13 Geht das Unternehmen auf einen anderen über, so ist der Übergang dem Landrat des Kreises Düren – Umweltamt – unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
-

III. VORBEHALT

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen in

Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziffer 5 VwVfG NRW in der derzeit gültigen Fassung vorbehalten, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

C. **BEGRÜNDUNG**

Mit den Antragsunterlagen vom 23.12.2020, in der Fassung von September 2021, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 17.08.2023 beantragten Sie die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm sowie die Wiederverfüllung mit Bodenaushub für die o.g. Flurstücke.

Die Gewinnung von Sand, Kies und Lehm sowie die anschließende Verfüllung berührt neben dem Tatbestand einer Abgrabung auch verschiedene wasserrechtliche Tatbestände, die nur mit den entsprechenden Erlaubnissen zulässig sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG gelten als Gewässerbenutzung auch Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen ("unechte Gewässerbenutzung").

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Abgrabungen grundsätzlich negativ, da sie die das Grundwasser effektiv schützenden Deckschichten der belebten Bodenzone beseitigen. Die Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers ist somit nicht auszuschließen. Dabei ist neben unbeabsichtigten Havarien auch z.B. der Eintrag von Schadstoffen auf dem Luftpfad nicht zu vernachlässigen.

Weiterhin werden Abgrabung und Verfüllung zum Teil unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels betrieben, so dass später ein Teil der Verfüllung dauerhaft von Grundwasser durchströmt wird. Nach Abschluss der Verfüllung wird sich zudem leicht belastetes Material nur 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel befinden.

Somit handelt es sich bei dem von Ihnen beantragten Abgrabungs- und Verfüllvorhaben um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG, die einer behördlichen Erlaubnis bedarf.

Die Abgrabung ist daher unter den o. a. Gesichtspunkten in einem speziellen Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 WHG zu beurteilen.

Am 04.03.2021 wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Im Beteiligungsverfahren ergaben sich offene Fragen und Nachforderungen von Unterlagen.

Die nachgeforderten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.04.2021, vom 30.05.2022, vom 20.07.2022 und vom 14.08.2023 nachgereicht. In Bezug auf das beantragte Vorhaben kommt es nur zu unwesentlichen Änderungen. Diejenigen TÖB, deren Belange von den geänderten Unterlagen betroffen waren, wurden allerdings am 15.04.2021 sowie 01.09.2022 erneut um Stellungnahme gebeten.

Die Bedenken konnten durch die Anpassungen der Antragsunterlagen oder Formulierung von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden. Soweit es sich dabei um wasserwirtschaftliche Fragestellungen handelt, wurden diese in der vorliegenden, parallel zur Abgrabungsgenehmigung erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt.

Daher wurden von den Beteiligten Nebenbestimmungen zum Schutze des Grundwassers vorgeschlagen (insbesondere Bau von Grundwassermessstellen, Beschränkung der Verfüllmaterialien auf unbelastetes Bodenmaterial). Diese Vorschläge wurden aufeinander abgestimmt und weitgehend als Nebenbestimmungen in die o. g. wasserrechtliche Erlaubnis übernommen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zeigte, dass im Hinblick auf den Grundwasserschutz eine Erlaubniserteilung im vorliegenden Fall nur unter Maßgabe von Nebenbestimmungen zu vertreten ist.

Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Grundwasserschutz, zu verhüten oder auszugleichen.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Reinhaltung des Grundwassers für das Allgemeinwohl stehen diese Nebenbestimmungen in Abwägung zu Ihren privaten Interessen in keinem offensichtlichen Missverhältnis. Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten sind sie somit auch angemessen.

Gemäß § 13 WHG i. V. m. § 36 VwVfG kann die Erlaubnis befristet werden. Im Rahmen meines pflichtgemäß auszuübenden Ermessens ist es in diesem Fall sachgerecht, die Dauer der Erlaubnis an die Dauer der Abtragungsgenehmigung einschließlich der Rekultivierungsmaßnahmen zu binden, da die o.a. grundwasserschützenden Maßnahmen bis zum Abschluss der Abtragung einschließlich der Verfüllung von Ihnen zu beachten sind.

D. **ANHÖRUNG**

Am 20.06.2024 wurden Sie gemäß § 28 VwVfG NRW zum beabsichtigten Entwurf der Erlaubnis angehört. Mit Schreiben vom 03.09.2024 haben Sie zu folgenden Punkten Stellung genommen.

1) Grundwassergleichenplan

Zur Sicherstellung, dass der Sicherheitsabstand zum Grundwasser eingehalten wird, sollen unter anderem Grundwassergleichenpläne erstellt werden. Die Antragsstellerin schlägt vor, stattdessen eine geeignete Ebene anhand der Grundwasserstände zu konstruieren.

Die vorgeschlagene Konstruktion einer Ebene erfüllt aus fachtechnischer Sicht den gleichen Zweck wie ein Grundwassergleichenplan. Dem Vorschlag kann gefolgt werden.

Ziffer 1.2.4 und 1.2.7 der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden entsprechend angepasst.

2) Allgemeine Auflagen

Betankung wurde eingewendet, dass die eingesetzten Kettenfahrzeuge nicht selbstständig zum Betriebsgelände der Fa. Siep fahren können. Eine Betankung solle daher auch unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen auf dem Abtragungsgelände gestattet sein.

Mit Schreiben vom 22.11.2021 wurde vom Planungsbüro Rebstock der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Abtragung beschrieben. Demnach soll die Betankung von Kettenfahrzeugen auf dem Abtragungsgelände stattfinden. Die zuständige Fachbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.12.2021 gegen dieses Vorgehen keine Bedenken. Daher wurde die Genehmigung entsprechend in Ziffer 4.7 angepasst.

Weiter wurde angeregt die Formulierung der Ziffer 4.9 anzupassen, da es sich vermutlich um eine alte Nebenbestimmung der benachbarten Nassabtragung handeln würde.

Ziffer 4.9 wurde gestrichen, da in Ziffer 4.8 bereits das Abstellen von Fahrzeugen geregelt ist.

E. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

F. **BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELFF**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

G. **HINWEISE**

- I. Die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, unterliegen gemäß § 101 WHG der behördlichen Überwachung (Gewässeraufsicht). Zur Durchführung der Gewässeraufsicht sind die Bediensteten der Wasserbehörden u.a. befugt, Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- II. Die für den Betrieb von Abgrabung und Verfüllung benötigten Nebenanlagen und Bauten (Siebanlagen, Förderbänder, genehmigungsfreie Bauten, etc.) müssen so errichtet werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann. Insbesondere dürfen

durch diese Nebenanlagen und Bauten keine Grundwasserbelastungen oder schädliche Bodenveränderungen entstehen.

- III. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind nach den einschlägigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Entsprechend §§ 62 und 63 WHG ist ihre Eignung von der zuständigen Behörde festzustellen.
- IV. Eine Grundwasserentnahme bzw. eine Versickerung von Waschwässern darf nur erfolgen, wenn für diese Gewässerbenutzungen wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen.
- V. Falls im Rahmen des Abbaus Grundwasser freigelegt wird, ist zu beachten, dass gemäß § 49 WHG die Beseitigung dieser Erschließung angeordnet werden kann.
- VI. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Durch die Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
- VII. Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die o.a. Maßnahmen entstehen.
- VIII. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG und des § 123 LWG, auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330 d StGB und auf die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG wird hingewiesen.
- IX. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten (§ 13 Abs. 1 WHG).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



(Ralf Kreischer)

H. ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN

In der Erlaubnis wird Bezug auf die folgenden Rechtsvorschriften genommen - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585)
 - Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922)
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250)
 - Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. 2000 S. 439)
 - Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).
 - Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 S. 3803)
 - Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559)
-